

WIR für Uelzen

31.03.2020, 16 Uhr

!!

Erleichterung in Förderrichtlinie, e-mail des Wirtschaftsministeriums an S. Niebuhr:

Gemäß der Ziffer 4.1 der seit dem heutigen Tage, 31.03.2020 geltenden „Förderrichtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von der Covid-19-Pandemie in ihrer Existenz bedrohten kleinen Unternehmen, Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe“ ist es nicht erforderlich, verfügbare liquide Mittel einzusetzen. Vielmehr müssen die Antragstellerinnen oder Antragssteller versichern, dass sie durch die Covid-19-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, die ihre Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass).

!!

31.03.2020

Wir haben die Landespressestelle informiert.

30.03.2020

Wir haben nochmals die Landesregierung, die NBank und auch die Bundesregierung über den Missstand in der Berichterstattung informiert.

28.03.2018

Die bundesweite Berichterstattung ist immer noch unzureichend.

Wir haben die Landesregierung und die NBank über den Missstand in der Berichterstattung informiert.

~~28.03.2020~~ mit 31.03.2020 geändert, siehe oben

~~Antrag Soforthilfe Corona als pdf:~~

~~S. 3, 4.4 verfügbares liquides Vermögen ist vorab einzusetzen!~~

~~23.03.2020~~ mit 31.03.2020 geändert, siehe oben

~~Achtung, bei Soforthilfe Corona unbedingt beachten:  
verfügbares liquides Vermögen muss vorab eingesetzt werden  
sprich keine Antragsstellung erlaubt, wenn Sie dementsprechend  
Ersparnisse haben!  
nachzulesen im Merkblatt Corona (nur im Fließtext)~~